



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

06/2020 vom 12.02.2020

Außerordentliche Sitzung des Kreistages Bautzen

Donnerstag, 20.02.2020, 17:00 Uhr
Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Hallenbad Kamenz DS 3/0012/20
 - Antrag der AfD-Fraktion
 - Stellungnahme der Verwaltung

- Beratung und Beschlussfassung
3. Informationen

Michael Harig
Landrat und
Vorsitzender des Kreistages

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen
Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen für die Zulassung und Regelung zum Gemeingebrauch des Geierswalder Sees

vom 10.02.2020, AZ: 692.211:18E028-Eh

Das Landratsamt Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 35 Satz 2 VwVfG ⁽¹⁾ i. V. m. § 25 WHG ⁽²⁾ sowie § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG ⁽³⁾ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Umfang und Geltungsbereich

I.1. Zugelassen wird für Jedermann ganzjährig der eingeschränkte Gemeingebrauch des Geierswalder Sees für

- a) das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ⁽⁴⁾ ohne maschinellen Antrieb,
- b) das Schöpfen mit Handgefäßen sowie
- c) das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblichen Flächen abgeleitet wird

ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

I.2 Der Geltungsbereich des eingeschränkten Gemeingebrauchs gemäß der Verfügung unter Ziffer I.1. erstreckt sich auf die gemäß Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Erklärung der Schiffbarkeit für Gewässerstrecken des Geierswalder Sees vom 15. Mai 2013 (Az.: DD42-8914.13-01/WML/Geierswalder See) sowie der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstrecken des Geierswalder Sees vom 24. April 2018 (Gz.: DD42-4062/7/11), in der Übersichtskarte (Anlage) hellblau dargestellte, schiffbare Wasserfläche des Geierswalder Sees (Sächsischer Teil). Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Entscheidung.

I.3 Zugelassen wird für Jedermann der eingeschränkte Gemeingebrauch des Geierswalder Sees jährlich für

- c) das Baden im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober in dem in der Übersichtskarte (Anlage) dargestellten Badebereich.

I.4 Die Ausübung des unter I.1. und I.3. zugelassenen eingeschränkten Gemeingebrauchs wird für die Tatbestände

- Baden sowie
 - Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb
- nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

- 1.5** Die Ausübung des unter 1.1 und 1.3 eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs ist nur bei Wasserständen zwischen 100,0 m NHN DHHN2016 bis 101,0 m NHN DHHN2016 (in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 m NHN DHHN2016) zulässig.

II. Allgemeine Regeln zum Gemeingebrauch

Die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß Ziffer I.1 und I.3. dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer oder Gewässernutzer.

Jeder, der die durch gelbe Tonnen abgegrenzte, schiffbare Wasserfläche im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Jeglicher mit dieser Allgemeinverfügung zugelassene Gemeingebrauch ist nur innerhalb der dafür zugelassenen Wasserfläche gemäß Übersichtskarte auszuüben.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation> abrufbar.

VI. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung wird im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen 06/2020 vom 12.02.2020 unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Geierswalder See unterliegt der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen 100,00 m NHN DHHN2016 bis 101,00 m NHN DHHN2016 (im Hochwasserfall kurzzeitig bis 101,25 m NHN DHHN2016), so dass jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten sind. Es obliegt den Gewässernutzern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über die aktuelle Wassertiefe im Geierswalder See im Internetportal der LMBV mbH (www.lmbv.de) zu erkundigen.

3. Im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs sind bestehende Austonnungen /Schifffahrtszeichen zu beachten.
4. Jegliche Nutzungen und jeglicher wie auch immer gearteter Aufenthalt von Personen im geotechnischen Sperrbereich (orangener Bereich der Übersichtskarte), der vor Ort durch gelbe Tonnen sowie im Uferbereich durch Beschilderung deutlich sichtbar abgegrenzt ist, sind grundsätzlich verboten. Es bestehen dort aufgrund möglicher Rutschungen Gefahren für Leben und Gesundheit.
5. Für den Geierswalder See sind in der Phase der Herstellung des Sees Neutralisationsmaßnahmen (Kalkeintrag mittels Gewässerbehandlungsschiff) vorgesehen. Auf diesbezügliche Bekanntmachungen ist zu achten.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Der Gewässernutzer kann keine Haftungsansprüche gegenüber der Eigentümerin des Gewässers (LMBV mbH) für im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs entstandene Schäden geltend machen.

Die Ausübung des eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs wird durch entgegenstehende Wasserrechte anderer beschränkt. Wasserrechtliche Befugnisse anderer dürfen durch die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden.

Die Allgemeinverfügung berechtigt nicht zur Benutzung fremder Grundstücke und wasserbaulicher Anlagen (z. Bsp. Stege u. a.) Der Zugang zum Gewässer hat über die öffentlichen Zuwegungen bzw. dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

7. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen. So sind u. a. die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen von Jedermann zum Schutz der Biotope, der Individuen geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten einzuhalten.
8. Über den unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch hinausgehende Gewässerbenutzungen, Gewässernutzungen oder wasserbauliche Maßnahmen bedürfen grundsätzlich gesonderter wasserrechtlicher Gestattungen. Dies gilt insbesondere für das Errichten von Anlagen in, auf und am Wasser sowie im Gewässerrandstreifen.
Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können durch die zuständige Wasserbehörde mit Geldbuße entsprechend geahndet werden.
9. Nach § 7 Abs. 3 SächsSchiffVO sind gefahrgeneigte Nutzungen verboten. Eine Gestattung kann nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung durch die Sächsische Schifffahrtsbehörde erfolgen.
10. Der Geierswalder See steht unter Bergaufsicht, die Herstellung des Gewässers ist noch nicht abgeschlossen. Sperrungen des Gewässers aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen oder aus Gründen zur Gefahrenabwehr sind unbeschadet dieser Allgemeinverfügung seitens des Sächsischen Oberbergamtes bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht jederzeit möglich.
11. Der Geierswalder See gehört zu den behördlich überwachten und offiziell bekannt gegebenen Sächsischen Badegewässern. Nutzungseinschränkungen bezüglich des

„Badens“ können auch durch das Landratsamt Bautzen im Rahmen des Vollzuges der Sächsischen Badegewässer-Verordnung ⁽⁵⁾ verfügt werden.

12. Darüber hinaus besteht die Eingriffsbefugnis der unteren Wasserbehörde hinsichtlich Einschränkung und Untersagung des Gemeingebrauchs aus den in § 16 Abs. 4 SächsWG genannten Gründen.

Kamenz, den 10.02.2020

Christian Starke
Amtsleiter Umwelt- und Forstamt

Anlage: Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung

-
- (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06. 2019 (BGBl. I S. 846)
- (2) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- (3) Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 10 S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl Nr. 8 S. 287)
- (4) Als kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb gelten nach aktueller Rechtsprechung Boote mit einer Länge von bis zu 6,30 m.
- (5) Sächsische Badegewässer-Verordnung (SächsBadegewVO) vom 15.04. 2008 (SächsGVBl. S. 279), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12.06. 2014 (SächsGVBl.. I S. 363)

Anlage: Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung

